



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

nur per E-Mail
Oberste Bundesbehörden

Arbeitsgruppe Z I 1
im Hause

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

Bundesministerium der Finanzen
Referat VIII C 2

Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
Postfach 20 02 53
60606 Frankfurt am Main

Deutsche Rentenversicherung
Abteilung zentrale Aufgaben
10704 Berlin

Betreff: § 38h Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) - Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

Bezug: Rundschreiben des BMI vom 01.02.2016, Az. : D 6 -
11031/2#1

Aktenzeichen: : D 6 -11031/2#1

Berlin, 13. Februar 2017

Seite 1 von 3

Anlage: 1

Nach Abklärung des Umfangs der Meldepflichten der jeweiligen Festsetzungsstellen mit dem Bundesministerium der Finanzen teile ich in Ergänzung zu meinem Bezugsrundschreiben Folgendes mit:

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10224
FAX +49(0)30 18 681-510224

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Auch die jeweils zuständigen Festsetzungsstellen sind grundsätzlich verpflichtet, steuerfreie Beiträge und Beitragsrückerstattungen innerhalb der gesetzlichen Meldefrist bis 28.02.2017 zu melden. Sofern eine Meldung aus technischen Gründen bis dahin nicht möglich ist, sollen die meldepflichtigen Stellen die Daten vorhalten und nach erfolgter technischer Anbindung die Meldung nachholen.

Folgende Fallgruppen sind zu unterscheiden:

1. Soziale Sicherung der Pflegepersonen (§ 38h Abs. 2 Nr. 1 BBhV)

In diesen Fällen führen die Festsetzungsstellen für Pflegepersonen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung anteilig ab. Die Beiträge werden unmittelbar an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlt. Es fließen keine weiteren Beträge an die Pflegeperson oder die beihilfeberechtigte Person.

In diesen Fällen besteht **keine Meldepflicht**.

2. Leistungen bei Pflegezeit für Beschäftigte, die nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige pflegen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 BBhV)

Nach § 44a Abs. 1 SGB XI erhalten Beschäftigte, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 PflegeZG von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt wurden oder deren Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV wird, auf Antrag Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung von der jeweiligen Festsetzungsstelle, wenn sie nahe Angehörige pflegen, die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen sind.

Auf Beamtinnen und Beamte als Pflegepersonen ist das PflegeZG nicht anzuwenden. Für sie gilt § 92 Absatz 5 BBG.

Soweit Pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen sind, werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und der Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von der Pflegeversicherung bzw. den Pflegekassen und den Festsetzungsstellen anteilig gezahlt.

Erfolgt die Zahlung unmittelbar von der Festsetzungsstelle an die Pflegeperson, löst dies die **Meldepflicht** aus. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn die beihilfeberechtigte Person, die gepflegt wird, die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der pflegenden Person gezahlt hat und sich diese Zuschüsse über die Beihilfe erstatten lässt.

3. Leistungen bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG (Pflegeunterstützungsgeld, § 38h Abs. 1 Nr. 2 BBhV)

Das Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung enthält grundsätzlich keine Zuschüsse i.S.d. § 10 Absatz 4b Satz 4 EStG. Dies gilt jedoch nicht für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Zuschüsse zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag.

Erfolgt die Zahlung unmittelbar von der Festsetzungsstelle an die Pflegeperson, löst dies die **Meldepflicht** aus. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die beihilfeberechtigte Person, die gepflegt wird, die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung der pflegenden Person gezahlt hat und sich diese Zuschüsse über die Beihilfe erstatten lässt.

4. Häusliche Krankenpflege (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 BBhV)

Die Zahlung erfolgt durch die beihilfeberechtigte Person an eine die häusliche Krankenpflege durchführende Person bis zur Höhe der durch Pfllegetätigkeit ausgefallenen Arbeitseinkünfte und erhält dazu eine Beihilfe.

Da die beihilfeberechtigte Person keine mitteilungspflichtige Stelle ist, wird **keine Meldepflicht** ausgelöst.

5. Familien- und Haushaltshilfe (§ 28 BBhV)

Die Zahlung erfolgt durch die beihilfeberechtigte Person an eine Person, die als Familien- und Haushaltshilfe tätig ist. Zu diesen Aufwendungen erhält die beihilfeberechtigte Person eine Beihilfe nach § 28 BBhV im dort genannten Umfang.

Da die beihilfeberechtigte Person keine mitteilungspflichtige Stelle ist, wird **keine Meldepflicht** ausgelöst.

6. Organspender (§ 45a Abs. 2 BBhV)

Im Falle einer Organspende wird dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt erstattet. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber Beitragsschuldner.

Es wird **keine Meldepflicht** ausgelöst.

Darüber hinaus verweise ich auf das in Anlage beigefügte Rundschreiben des BMF vom 27.1.2017.

Im Auftrag

Menzel